

Satzung des Vereines Kunstforum Weilheim

Kunstforum Weilheim e. V.

SATZUNG

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kunstforum Weilheim mit dem Zusatz „e. V.“
Sitz des Vereins ist 82362 Weilheim.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein Kunstforum Weilheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur, besonders die Pflege und Förderung der bildenden und darstellenden Kunst.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- gemeinsame Ausstellungen und öffentlichkeitswirksame Aktionen zur Bereicherung des kulturellen Lebens
- Förderung von Interesse, Verständnis und Engagement zugunsten der zeitgenössischen Kunst
- Zusammenarbeit mit den Kulturbeauftragten der Kommunen sowie im Bereich von Sparkassen, Banken und der Wirtschaft
- Zusammenarbeit mit Schulen, Galerien und Museen.
- Austausch mit Künstlern und Kunstvereinen anderer Regionen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne aus Veranstaltungen oder sonstige Überschüsse, dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen bzw. auf die Ehrenamtpauschale nach den Vorschriften des § 3 Nr. 26a EStG.

Satzung des Vereines Kunstforum Weilheim

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.

- a) *Ordentliche Mitgliedschaft*
Ordentliche Mitglieder sind
- professionelle Künstlerinnen und Künstler
 - Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker
 - Künstlerinnen und Künstler, die im Bereich der Bildenden Kunst tätig sind und ihre Qualifikation z. B. durch regelmäßige Ausstellungen nachweisen

Personen, die bisher Mitglieder im Kunstforum Weilheim (ohne den Zusatz e. V.) waren, haben Anspruch auf Mitgliedschaft im hier gegründeten e. V. In diesen Fällen gibt es keine Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag aller anderen Personen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

- b) *Ehrenmitgliedschaft*
Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c) *Fördermitgliedschaft*
Eine fördernde Mitgliedschaft erwirbt, wer diese beim Vorstand beantragt und den Verein durch seine Mitgliedsbeiträge in der Wahrnehmung der Vereinsziele unterstützt. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung des Vereines ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu.

Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereines zu fördern und die Satzung zu beachten.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärungen gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist mit einer Frist von einem Monat zulässig.

Satzung des Vereines Kunstforum Weilheim

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Außerdem kann ein Mitglied, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages wird in keinem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft vorgenommen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge – Geschäftsjahr

a) Mitgliedsbeiträge

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige, vom Vorstand jeweils im Voraus festzulegende Gebühr zu bezahlen.

Personen, die bisher Mitglieder im Kunstforum Weilheim (ohne den Zusatz e. V.) waren, sind von der einmaligen Aufnahmegebühr in diesen hier gegründeten e. V. befreit.

Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird durch den Vorstand festgelegt.

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres an den Schatzmeister gebührenfrei einzubezahlen. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

b) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

der aus dem/der

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister(in),
- Beauftragte(n) für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
- Schriftführer(in)

besteht.

b) die Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, nicht aber ein Fördermitglied, eine Stimme.

Satzung des Vereines Kunstforum Weilheim

- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - o Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - o Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - o Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
 - o Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 6 – Aufgaben, Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Die Vereinigung mehrerer Vorstands-Ämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder den Schatzmeister jeweils alleine gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis soll eine Vertretung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter oder beider Vorsitzender durch den Schatzmeister nur im Verhinderungsfalle stattfinden.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
6. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
7. Dem Vorstand wird ein sachkundiger Beirat aus Vereinsmitgliedern zur Seite gestellt. Der Beirat ist nicht Vereinsorgan. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates und bestimmt deren Aufgaben. Der Beirat wird jeweils für die Amtszeit des Vorstandes bestellt.
8. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder per Brief oder Email unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Satzung des Vereines Kunstforum Weilheim

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied teil, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung (per Akklamation oder geheim und schriftlich) entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Wahl des Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder hat durch Einzelabstimmung in schriftlicher und geheimer Wahl zu erfolgen, wenn mindestens sechs Mitglieder dies verlangen.
6. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der teilnehmenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, sofern mindestens 40% der eingetragenen Mitglieder schriftlich die Auflösung verlangen. Der Vorstand hat dann innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins sein muss. Dieser Tagesordnungspunkt muss zusammen mit der Ladung den Mitgliedern zwei Wochen vor der außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein:
 - Ort, Beginn und Ende der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Protokolle sind vom Schriftführer auf Verlangen jedem Vereinsmitglied jederzeit zugänglich zu machen. Wird in der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als genehmigt.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung

Satzung des Vereines Kunstforum Weilheim

beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern vorher fristgemäß mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die vorgenannten Vorschriften über Einberufung, Stimmrechte, Beschlussfassung usw. gelten entsprechend.
10. Sämtliche Mitgliederversammlungen können auch elektronisch abgehalten werden. Zum Zwecke der Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung sowie eines elektronischen Wahlverfahrens beschließt die Vorstandschaft eine Durchführungs- und Wahlverordnung, in der die Regeln dazu sowie die Rahmendaten für eine evt. Briefwahl festgelegt sind.

§ 8 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23. März 2011 verabschiedet.

Die Änderung der Satzung wurde am 12. Februar 2021 beschlossen.

Weilheim, den 12.02.2021